

Antrag

der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Zwangswise Unterbringung und Zwangsbehandlung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Zahl der zwangsweisen Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg (UBG) und dem Betreuungsrecht in den letzten fünf Jahren im Land entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie im bundesweiten Vergleich);
2. ob sie Möglichkeiten sieht, die Zahl der zwangsweisen Unterbringungen zu reduzieren und welche konkreten Maßnahmen sie dafür gegebenenfalls ergreifen wird;
3. was aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011, mit der § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG für nichtig erklärt wurde, für die Durchführung von Zwangsbehandlungen in Baden-Württemberg folgt;
4. ob sie eine gesetzliche Neuregelung für erforderlich hält und anstrebt, die Zwangsbehandlungen auf eine Grundlage stellt, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, oder ob sie zukünftig ganz von einer entsprechenden Rechtsgrundlage und damit auf die Durchführung von Zwangsbehandlungen absehen wird;

5. bis wann im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten, aber auch im Interesse der Behandler vor Ort mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, die Klarheit für alle Beteiligten herstellt.

24. 05. 2012

Teufel, Klenk, Dr. Engeser, Raab, Müller CDU

Begründung

Freiheitsentziehende Maßnahmen zur Behandlung psychischer Erkrankungen stellen einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Menschen dar. Die Furcht, gegen den eigenen Willen in einer psychiatrischen Klinik festgehalten und medikamentös behandelt zu werden, ist bei vielen Menschen sehr groß. Oft ist die Angst so ausgeprägt, dass notwendige therapeutische Hilfe erst sehr spät und zögerlich in Anspruch genommen wird. Die damit häufig verbundene Chronifizierung von psychischen Erkrankungen stellt sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die Gesellschaft eine große Belastung dar. Aus anderen deutschen Ländern ist darüber hinaus bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit, zwangsweise untergebracht zu werden, regional sehr stark differiert, ohne dass es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gäbe. Vor diesem Hintergrund soll die entsprechende Situation in Baden-Württemberg ergründet werden.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht am 12. Oktober 2011 entschieden, dass § 8 Abs. 2 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes Baden-Württemberg nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und deshalb nichtig sei. Diese Entscheidung hat zu erheblichen Unsicherheiten bei Fachärzten, Pflegepersonal und Betroffenenverbänden geführt. Letztere interpretieren das Urteil öffentlich als Verbot aller Zwangsbehandlungen, behandelnde Ärzte bemängeln die auch vom Verfassungsgericht angemahnten fehlenden verbindlichen medizinischen Standards zur psychiatrischen Zwangsbehandlung. Es stellt sich mehr als sieben Monate nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts also auch die Frage, wie die Landesregierung darauf zu reagieren gedenkt, nachdem sie bereits im Dezember 2011 angekündigt hatte, dass es zeitnah zu einer Neufassung des § 8 UBG kommen solle.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 Nr. 55–5451.15–1.8 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Zahl der zwangsweisen Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg (UBG) und dem Betreuungsrecht in den letzten fünf Jahren im Land entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen sowie im bundesweiten Vergleich);*

Die Zahlen von Unterbringungen nach UBG und nach Betreuungsrecht haben sich in den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt:

	2007	2008	2009	2010	2011
BGB-Fälle					
ZfP Weinsberg	22	26	31	48	47
ZfP Südwürttemberg	347	396	277	176	215
ZfP Wiesloch	251	250	235	250	244
ZfP Calw	Zahlen liegen nicht vor		11	11	23
ZfP Winnenden	43	43	38	61	49
ZfP Emmendingen	Zahlen liegen nicht vor				
ZfP Reichenau	25	19	32	20	19
insgesamt	688	734	624	566	597
	2007	2008	2009	2010	2011
UBG-Fälle					
ZfP Weinsberg	91	110	156	263	300
ZfP Südwürttemberg	316	294	278	215	247
ZfP Wiesloch	368	333	381	303	321
ZfP Calw	244	222	275	455	518
ZfP Winnenden	171	194	244	273	236
ZfP Emmendingen	123	143	111	123	169
ZfP Reichenau	78	51	81	59	48
insgesamt	1391	1347	1526	1691	1839

Während die Zahl der Unterbringungen in den Zentren für Psychiatrie nach Betreuungsrecht (BGB) in den letzten fünf Jahren fast kontinuierlich gesunken ist, ist bei den dortigen Unterbringungen nach UBG von 2007 (1391) zu 2011 (1839 Fälle) ein Anstieg zu verzeichnen.

Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Stadt- und Landkreisen wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und war in der Kürze der Zeit nicht zu bewerkstelligen. Dasselbe gilt für die Erhebung von Zahlen, die die Unterbringung in anderen anerkannten Einrichtungen gemäß § 2 UBG betreffen. Bundesweite Zahlen liegen hier nicht vor.

2. ob sie Möglichkeiten sieht, die Zahl der zwangsweisen Unterbringungen zu reduzieren und welche konkreten Maßnahmen sie dafür gegebenenfalls ergreifen wird;

Die Anordnung einer Unterbringung – sowohl nach dem Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg (UBG) als auch im Betreuungsrecht nach BGB – erfolgt durch eine Entscheidung des zuständigen Gerichts. Diese Entscheidung unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit und ist nicht beeinflussbar. Das Gericht ordnet nach UBG die Unterbringung an, wenn eine psychisch kranke Person infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Die Unterbringung einer betreuten Person durch den Betreuer nach BGB ist – mit Genehmigung des Betreuungsgerichts – nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder weil eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute

aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Die Landesregierung verfolgt das übergeordnete Ziel, dass die ambulante psychiatrische Versorgung einer stationären Behandlung grundsätzlich vorgehen soll. Daher kommt beispielsweise den sozialpsychiatrischen Diensten in den Stadt- und Landkreisen eine herausragende Bedeutung zu. Diese niedrigschwelligen Angebote können dazu beitragen, stationäre Aufenthalte in psychiatrischen Krankenhäusern zu verkürzen und wiederholte Krankenhausaufenthalte zu vermeiden, indem den Patienten vor Ort in ihrem Lebensumfeld eine passgenaue Unterstützung zuteil wird. Im Jahr 2010 gab es in Baden-Württemberg 67 Sozialpsychiatrische Dienste. Derzeit beteiligt sich das Land mit (freiwilligen) Zuschussleistungen in Höhe von jährlich rund 2,1 Mio. Euro an ihrer Finanzierung. Außerdem stellt das Land für das Jahr 2012 einen weiteren Betrag in Höhe von 2 Mio. Euro zur Stärkung der nachgehenden Hilfen bei den sozialpsychiatrischen Diensten zur Verfügung. Im Rahmen der Erarbeitung des Landespsychiatriegesetzes wird derzeit auch erörtert, wie diese wichtige dezentrale Struktur weiter gestärkt werden kann. Auch diese Versorgungsangebote können die Zahl der gerichtlichen Unterbringungen jedoch nur mittelbar beeinflussen.

3. was aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011, mit der § 8 Abs. 2 Satz 2 UBG für nichtig erklärt wurde, für die Durchführung von Zwangsbehandlungen in Baden-Württemberg folgt;

Mangels einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung von Zwangsbehandlungen können solche in Baden-Württemberg nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 derzeit nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist für jede Art der Behandlung die Einwilligung der untergebrachten Person notwendig.

Dient die Zwangsmedikation der Bewältigung einer akuten Krisensituation, weil der Betroffene sich selbst oder andere zu schädigen droht, ist sie nach wie vor, insbesondere bei Bestehen eines rechtfertigenden Notstandes im Sinne von § 34 StGB, ohne Einwilligung zulässig. Voraussetzung ist, dass die Medikation die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Klinik gewährleistet oder dass der Betroffene vor sich selbst geschützt werden muss.

Weitere Maßnahmen der Untersuchung oder Behandlung, die nicht die Bewältigung einer aktuellen Krisensituation zum Ziel haben, sondern einen stabilen psychischen Zustand im Hinblick auf eine mögliche Resozialisierung des Betroffenen herbeiführen sollen, sind ohne Einwilligung des Betroffenen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der bestehenden Rechtslage nicht vereinbar.

Hierüber wurden die anerkannten Einrichtungen im Sinne des § 2 UBG unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch einen entsprechenden Erlass des Sozialministeriums vom 20. Oktober 2011 informiert.

4. ob sie eine gesetzliche Neuregelung für erforderlich hält und anstrebt, die Zwangsbehandlungen auf eine Grundlage zu stellen, die den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, oder ob sie zukünftig ganz von einer entsprechenden Rechtsgrundlage und damit auf die Durchführung von Zwangsbehandlungen absehen wird;

Die Landesregierung beabsichtigt, im Unterbringungsgesetz eine Neuregelung der Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung untergebrachter Personen zu verankern. Diese Neuregelung wird die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Anforderungen berücksichtigen und eine Zwangsbehandlung nur in engen Grenzen zulassen.

Das Unterlassen jedweder Regelung hätte zur Folge, dass zukünftig eine Zwangsbehandlung auf Dauer nur noch unter den bei Frage 3 ausgeführten Voraussetzungen möglich wäre. Patienten, die keine konkrete und unmittelbare Gefahr für sich oder dritte Personen darstellen, könnten dann nicht behandelt werden. Dies hätte

zur Folge, dass die Zahl der in geschlossenen Einrichtungen untergebrachten Personen stetig steigen würde, ohne dass diesen Patientinnen und Patienten geholfen werden könnte. Im Ergebnis würde dies in vielen Fällen die Rückkehr zu einer reinen Verwahrspsychiatrie bedeuten. Dies würde zu einer erhöhten Belegung und längeren Verweildauern in der Psychiatrie führen. Hinzu kommt, dass ein Verzicht auf Regelungen zu Belastungen für die übrigen Patientinnen und Patienten sowie für das Personal auf den Stationen führt. Außerdem würde voraussichtlich auch die Zahl und Dauer anderer Zwangsmaßnahmen wie Fixierung oder Isolierung mit allen negativen Folgen für die betroffenen Personen steigen.

5. bis wann im Interesse der betroffenen Patientinnen und Patienten, aber auch im Interesse der Behandler vor Ort mit einer Entscheidung gerechnet werden kann, die Klarheit für alle Beteiligten herstellt.

Das Sozialministerium hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 mit der Erarbeitung einer Neuregelung von § 8 UBG begonnen. Hierzu wurden frühzeitig alle möglicherweise betroffenen Institutionen und Organisationen angehört. Am 14. Mai 2012 hat darüber hinaus eine Expertenanhörung zu diesem Thema im Sozialministerium stattgefunden. Der Gesetzesentwurf soll auf dieser Grundlage nunmehr so zeitnah wie möglich ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren